

XII.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten.

Kinder sind, so lange sie in dem Hause ihrer Eltern leben, diesen Gehorsam schuldig, d. h. sie dürfen nicht thun, was ihnen gut dünkt, oder in den Sinn kommt, sondern sie müssen thun, was ihre Eltern wollen, und was diese ihnen befehlen oder gebieten. Wenn sie aber erwachsen sind, und eine Kunst, oder ein Handwerk, oder eine Wissenschaft erlernt haben, wodurch sie sich ihren Unterhalt erwerben können, so gehören sie nicht mehr bloß zur häuslichen, sondern auch zur bürgerlichen Gesellschaft, und müssen, als Mitglieder derselben, den Gesetzen gehorchen, welche in ihrem Vaterlande gelten; diese Gesetze heißen Landesgesetze, weil sie nicht für einige Menschen, sondern für alle Einwohner des ganzen Landes gemacht sind, und weil sie von ihnen allen befolgt werden sollen; damit Ordnung, Ruhe und Sicherheit in dem Lande herrsche.

Es gab nicht immer so viel Menschen auf der Erde, als jetzt, und die Menschen lebten auch ehemals nicht in Städten, Dörfern und Ländern gesellschaftlich bei einander, sondern wohnten zerstreut, in schlechten Hütten. Damals gehorchten die Mitglieder einer Familie dem Hausvater, und es gab keine Könige, keine Fürsten und Obrigkeiten unter den Menschen; keiner war mehr, als der andere, denn alle bauten das Feld, hüteten ihr Vieh, und nährten sich von den Früchten des Feldes, und von der Milch ihrer Heerden. Nach und nach vermehrten sich aber die Bewohner der Er-